

ENTWICKLUNG TECHNISCHER STANDARDS DURCH DIE EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDEN (ESA):

Quelle: Vorschlag KOM(2009) 576 der EU-Kommission vom 26. Oktober 2009 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA) und der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA)

	EBA	EIOPA	ESMA
Finanzkonglomeratsrichtlinie (2002/87/EG)	X	X	X
Richtlinie über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (2003/6/EG)			X
Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (2003/41/EG)		X	
Prospektrichtlinie (2003/71/EG)			X
MiFID-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2004/39/EG)			X
Transparenzrichtlinie (2004/109/EG)			X
Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG)	X	X	X
Eigenkapitalrichtlinien (2006/48/EG und 2006/49/EG)	X		
OGAW-Investmentfondsrichtlinie (2009/65/EG)			X

Im Tätigkeitsbereich der Finanzkonglomeratsrichtlinie (2002/87/EG) können die EBA, die EIOPA und die ESMA technische Standards in den folgenden Fragen entwickeln:

Technische Standards zu	2002/87/EG
der Begriffsbestimmung „Beteiligung“, wie auch für die Vierte Richtlinie Jahresabschlussrichtlinie (78/660/EWG) relevant	Artikel 2 Absatz 11
dem Verfahren zur Bestimmung der „relevanten zuständigen Behörde“ im Hinblick auf die Gruppenaufsicht	Artikel 2 Absatz 17
der Ermittlung eines Finanzkonglomerats, insbesondere die Bedingungen, unter denen die Nutzung der Parameter „Ertragsstruktur und bilanzunwirksame Tätigkeiten“ statt „Bilanzsumme“ zugelassen ist	Artikel 3
den Berechnungsmethoden, anhand derer Unternehmen eines Finanzkonglomerats das „angemessene Eigenkapital“ berechnen	Artikel 6
den Modalitäten der „generellen Aufsicht“ über Risikokonzentration auf Konglomeratsebene	Artikel 7
den Modalitäten der „generellen Aufsicht“ über „gruppeninterne Transaktionen“	Artikel 8

Im Tätigkeitsbereich der Richtlinie über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (2003/6/EG) kann die ESMA technische Standards in den folgenden Fragen entwickeln:

Technische Standards zu	2003/6/EG
der Zusammenarbeit zuständiger Behörden in Bezug auf den Informationsaustausch und grenzüberschreitende Ermittlungen	Artikel 16

Im Tätigkeitsbereich der Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (2003/41/EG) kann die EIOPA technische Standards in den folgenden Fragen entwickeln:

Technische Standards zu	2003/41/EG
der Auskunftspflicht der Einrichtungen gegenüber den zuständigen Behörden	Artikel 13
den Aufsichtsvorschriften jedes Mitgliedstaates in Bezug auf betriebliche Altersversorgungssystemen, davon ausgenommen sind nationalen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Gestaltung der Altersversorgungssysteme, einschließlich der Bestimmungen über die Pflichtmitgliedschaft	Artikel 20

Im Tätigkeitsbereich der Prospektrichtlinie (2003/71/EG) kann die ESMA technische Standards in den folgenden Fragen entwickeln:

Technische Standards zu	2003/71/EG
zu den Bedingungen für die Anwendung der Durchführungsmaßnahmen der Kommission in Bezug auf Angaben die im Prospekt nicht gemacht werden können bzw. müssen	Artikel 8
den Bedingungen, die ein Prospektnachtrag aufgrund von neuen Umständen, Fehler oder Ungenauigkeiten, notwendig machen	Artikel 16
den Bedingungen des Verfahrens für die Bescheinigung in einem anderen Mitgliedstaat, dass der Prospekt die Anforderungen der Aufsichtsbehörde im Heimatmitgliedstaat erfüllt	Artikel 18
Bedingungen für Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Behörden, einschließlich der Erstellung von Standardformularen für eine solche Zusammenarbeit	Artikel 22

Im Tätigkeitsbereich der MiFID-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2004/39/EG) kann die ESMA technische Standards in den folgenden Fragen entwickeln:

Technische Standards zu	2004/39/EG
den Anforderungen und Verfahren für Zulassungen von Wertpapierfirmen	Artikel 7
den Informationen, anhand derer die Aufsichtsbehörden darüber entscheiden, ob der Erwerb einer qualifizierten Beteiligung zulässig ist und zur Zusammenarbeit zwischen Behörden.	Artikel 10a
Übermittlungsvorschriften an Behörden anderer Mitgliedstaaten durch die Behörde des Herkunftslandes einer zugelassenen Wertpapierfirma. Diese Vorschriften finden Anwendung, wenn diese Wertpapierfirma ihre Geschäftstätigkeit ausweitet, oder erstmals Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedsland erbringt, was sie an die Behörde ihres Herkunftslandes zu übermitteln hat.	Artikel 31
Übermittlungsvorschriften für eine Wertpapierfirma an die Behörde ihres Herkunftslandes bei Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedsstaat und zu den entsprechenden Übermittlungserfordernissen durch die Behörde des Herkunftslandes an das Empfängerland	Artikel 32
Anforderungen an die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden von Herkunfts- und Aufnahmestaat, falls ein geregelter Markt mit Vorkehrungen in einem Aufnahmemitgliedstaat wesentliche Bedeutung für das Funktionieren der Wertpapiermärkte und des Anlegerschutzes in diesem Land hat	Artikel 56
Vorschriften über die Zusammenarbeit zuständiger Behörden bei der Überwachung, Überprüfung vor Ort oder bei Ermittlungen	Artikel 57
Pflichten bezüglich des Informationsaustauschs zwischen Behörden	Artikel 58
Bedingungen für die Verpflichtung zur Konsultation von Behörden anderer Mitgliedstaaten vor der Zulassung von Wertpapierfirmen	Artikel 60

Im Tätigkeitsbereich der Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) kann die ESMA technische Standards in den folgenden Fragen entwickeln:

Technische Standards zu	2004/109/EG
dem Form des Standardformulars, mit dem ein Aktionär dem Emittenten den Erwerb einer „bedeutenden Beteiligung“ meldet	Artikel 12
Form des Standardformulars, mit dem natürliche oder juristische Personen dem Emittenten den Besitz von Finanzinstrumenten melden, die ein direktes oder indirektes Erwerbsrecht von „bedeutenden Beteiligungen“ beinhalten	Artikel 13

Im Tätigkeitsbereich der Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG) können die EBA, die EIOPA und die ESMA technische Standards in den folgenden Fragen entwickeln:

Technische Standards zu	2005/60/EG
Maßnahmen zur Begegnung des Risikos der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die Finanz- und Kreditinstitute mit Zweigstellen oder Tochterunternehmen in Drittländern ergreifen müssen, wenn die Vorschriften der Richtlinie nach den Rechtsvorschriften des Drittlandes nicht gestattet sind.	Artikel 31
dem Mindestinhalt von Mitteilungen über Strategien und Verfahren zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten, Risikobewertung etc. durch Kredit- oder Finanzinstitute an deren Zweigstellen oder Tochterunternehmen in Drittländern	Artikel 34

im Tätigkeitsbereich der Eigenkapitalrichtlinien (2006/48/EG und 2006/49/EG) kann die EBA technische Standards in den folgenden Fragen entwickeln:

Technische Standards zu	2006/48/EG
der Zulassung von Kreditinstituten und den Bedingungen dazu	Artikel 6
Mitteilungspflichten von natürlichen und juristischen Personen, die eine „qualifizierte Beteiligung“ an Kreditinstituten erwerben oder erhöhen wollen	Artikel 19
der Errichtung von Zweigstellen eines Kreditinstituts in einem anderen Mitgliedstaat	Artikel 26
Meldepflichten bei einer geplanten und erstmaligen Tätigkeit eines Kreditinstituts in einem andern Mitgliedstaat	Artikel 28
der Pflicht der nationalen Aufsichtsbehörden zur Zusammenarbeit bei grenzüberschreitend tätigen Kreditinstituten	Artikel 42

der Voraussetzung für die Behandlung von hybriden Finanzinstrumenten als Eigenkapital	Artikel 63 a
einheitlichen Meldeformaten, -intervallen und -terminen und Sprachfassungen für die Übermittlung der Eigenkapitalberechnungen von Kreditinstituten	Artikel 74
Bedingungen für die Anerkennung von Ratingagenturen durch Aufsichtsbehörden	Artikel 81
Bedingungen für die Anerkennung durch Aufsichtsbehörden von internen Risikomessungsmodellen von Kreditinstituten	Artikel 84
Bedingungen für die Anerkennung durch Aufsichtsbehörden der von Ratingagenturen erstellten Ratings von Verbriefungen	Artikel 97
Bedingungen für die Anerkennung durch Aufsichtsbehörden von internen, fortgeschrittenen Messansätzen (sog. AMA) von Kreditinstituten zur Bewertung des operationellen Risikos	Artikel 105
der Definition von „Krediten“	Artikel 106
der Häufigkeit und Form der Meldepflicht für Großkredite	Artikel 110
der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Kreditverbriefungen, einschließlich Maßnahmen im Falle eines Verstoßes gegen die Sorgfalts- und Risikomanagementpflichten.	Artikel 122 a
Art und Umfang der laufenden Aufsicht über Kreditinstitute, einschließlich der Entwicklung eines gemeinsamen Risikobewertungsverfahrens	Artikel 124
Bedingungen für den gemeinsamen Entscheidungsprozess der Aufsichtskollegien sowie über die Anwendung der Vorschriften zur Messung der Höhe des benötigten Eigenkapitals und über eventuelle Zusatzanforderungen an der Höhe des Eigenkapitals.	Artikel 129
der praktischen Arbeitsweise der Aufsichtskollegien	Artikel 131 a
Offenlegungspflichten der nationalen Aufsichtsbehörden, insbesondere zu der Frage, welche Schlüsselaspekte aggregierter statistischer Daten zu veröffentlichen sind und zu dem Format, dem Aufbau, dem Inhaltsverzeichnis und dem Zeitpunkt der jährlichen Veröffentlichung	Artikel 144
der Messung von Liquiditätsrisiken und zu bestimmten quantitativen und qualitativen Aspekten der Zuordnung von Ratings von Ratingagenturen	Artikel 150
Technische Standard zu	2006/49/EG
Bedingungen unter denen interne Modelle zur Berechnung der Höhe von Eigenkapitalanforderungen durch die Kreditinstitute eingesetzt werden können	Artikel 18

Im Tätigkeitsbereich der OGAW-Investmentfondsrichtlinie (2009/65/EG) Kann die ESMA technische Standards in den folgenden Fragen entwickeln:

Technische Standards zu	2009/65/EG
erforderlichen Angaben, die eine OGAW einem Antrag auf Zulassung beizufügen hat	Artikel 5
Anforderungen an die Zulassung von OGAW, mit Ausnahme der Anforderungen an die die Verwaltungsgesellschaft leitenden Personen	Artikel 7
Durchführungsmaßnahmen der Kommission in Bezug auf von OGAW zu schaffenden Strukturen zur Vermeidung von Interessenskonflikten und in Bezug auf von OGAW einzuleitenden Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Buchhaltung, die sicherstellen, dass alle Geschäft rekonstruiert werden können.	Artikel 12
Durchführungsmaßnahmen der Kommission bezüglich einzuhaltender Wohlverhaltensregeln	Artikel 14
Anforderungen an die Zulassung einer sich selbst verwaltenden Investmentgesellschaft, mit Ausnahme der Anforderungen an die Geschäftsleiter der Gesellschaft	Artikel 29
Durchführungsmaßnahmen der Kommission bzgl. der Informationsübermittlungspflichten von verschmelzenden OGAW an ihre jeweiligen Anteilhaber	Artikel 43
der Festlegung von Vermögenswerten, in die OGAW investieren können	Artikel 50
Durchführungsmaßnahmen der Kommission bezüglich der Angemessenheit des von OGAW angewendeten Verfahrens zum Risikomanagement, sowie bezüglich der Prüfung des Wertes von OTC-Derivaten und der Übermittlung von Informationen über diese Derivate an zuständige Behörden	Artikel 51
Durchführungsmaßnahmen der Kommission bzgl. Vereinbarungen, Abstimmungen und Verfahren zwischen Master- und Feeder-OGAW	Artikel 60
Durchführungsmaßnahmen der Kommission bzgl. Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten über den Informationsaustausch, wenn die Verwahrstellen von Master- und Feeder-OGAW auseinanderfallen und bzgl. der Festlegung der Unregelmäßigkeiten innerhalb des Master-OGAW, denen negative Auswirkungen auf den Feeder-OGAW unterstellt werden	Artikel 61
Durchführungsmaßnahmen der Kommission bzgl. der erforderlichen Informationen, die ein Feeder-OGAW, der bereits als OGAW tätig ist, seinen Anteilhabern bereitzustellen hat und bzgl. der Verfahren zur Bewertung und Rechnungsprüfung von Sacheinlagen	Artikel 64
der Bestimmung des erforderlichen Inhalts des zu veröffentlichenden Prospekts, Jahres- und Halbjahresberichts	Artikel 69
Durchführungsmaßnahmen der Kommission zu Anforderungen an die wesentlichen Informationen für den Anleger von Investmentgesellschaften	Artikel 78
Bedingungen für die Möglichkeit der Aussetzung von Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen auf Verlangen eines Anteilhabers durch den OGAW	Artikel 84

Form und Inhalt eines Standardmodells des Anzeigeschreibens von OGAW, die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsmitgliedstaat vertreiben möchten	Artikel 95
Form und Inhalt eines Standardmodells für die Bescheinigung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats an die Behörden des Mitgliedstaates in dem der OGAW Anteile verkaufen möchte, über die Vollständigkeit der von der OGAW zu übermittelnden Informationen	Artikel 95
Verfahren zum Informationsaustausch und Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel für die Anzeige	Artikel 95
Bedingungen der Überprüfungen vor Ort oder Ermittlungen in einem Mitgliedstaat auf Anfrage eines anderen Mitgliedstaates	Artikel 101
Bedingungen über den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen den zuständigen Behörden und der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde	Artikel 105